5.

5.

Die Befugnis, über Anträge nach Art. 2 Abs. 8 BayUKG zu entscheiden und eine nicht erteilte oder widerrufene Zusage der Umzugskostenvergütung bei Wegfall der Voraussetzungen – wieder – zu erteilen, wird übertragen

5.1

den Regierungen

– für ihre Beschäftigten

– für die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Ämter für Landwirtschaft und Ernährung,

5.2

den Direktionen für Ländliche Entwicklung

der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

den Landesanstalten

für Bodenkultur und Pflanzenbau

für Ernährung

für Tierzucht

für Weinbau und Gartenbau

für ihre Beschäftigten mit Ausnahme der Behördenleiter. Für Behördenleiter entscheidet das Staatsministerium.